

SATZUNG

der

SSG PISTOLEROS e.V.

im Bund Deutscher Sportschützen e.V.

**Diese Satzung tritt mit Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 29.01.2019 in Kraft.**

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 – Zweck

§ 3 – Gemeinnützigkeit

§ 4 – Mitgliedschaft

§ 5 – Probezeit

§ 6 – Gastschützen

§ 7 - Mitgliedsbeiträge und Gebühren

§ 8 – Kassenführung

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 – Organe der SSG

§ 11 – Vorstand

§ 12 – Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 13 – Mitgliederversammlung

§ 14 – Beschlussniederschrift

§ 15 – Schießsportanlage

§ 16 – Sportleiter

§ 17 – Datenschutz

§ 18 – Versicherung und Haftung

§ 19 – Auflösung der SSG und Anfallsberechtigung

§ 20 – Inkrafttreten

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SSG PISTOLEROS e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 202106 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rastede.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Schießsportgruppe PISTOLEROS (im Folgenden: SSG) ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (im Folgenden: BDS) und diesem untergeordnet im BDS Landesverband Niedersachsen-Bremen (LV3).
- (6) Für die SSG gelten die Ordnungen und Richtlinien des BDS.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck der SSG ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - schießsportliche Aus- und Weiterbildung,
 - Bereitstellung von Schießständen,
 - Bereitstellung von Übungsgeräten (z.B. Sportwaffen) und -material (z.B. Ziele),
 - Durchführung von Schießveranstaltungen wie Übungsschießen und Wettkämpfen,
 - Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Schießwettbewerben,
 - Mitgliedschaft im BDS, Landesverband Niedersachsen-Bremen (LV3).
- (3) Die Mitglieder der Organe der SSG nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die SSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die SSG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der SSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SSG kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder müssen die Zwecke der SSG unterstützen und fördern sowie diese Satzung akzeptieren und sind zur Wahrung der Interessen der SSG verpflichtet.
- (3) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der SSG.
- (4) Um Aufnahme in die SSG ist schriftlich beim Vorstand nachzusuchen.
- (5) Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Benennung von Gründen ablehnen.

§ 5 - Probezeit

- (1) Zur Feststellung der Eignung für eine Mitgliedschaft in der SSG wird eine Probezeit von drei Monaten festgelegt.
- (2) Mit Ablauf der Probezeit stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme ab. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- (3) Die Probezeit beginnt mit Willensbekundung zur Mitgliedschaft durch Abgabe der vollständigen Aufnahmeunterlagen.
- (4) Während der Probezeit sind die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann bei vorheriger Einigkeit die Probezeit verkürzen.

§ 6 - Gastschützen

- (1) Im Rahmen freier Trainingskapazitäten können schießsportinteressierte Gastschützen am Training teilnehmen.
- (2) Die Gastgebühr ist der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.
- (2) Insbesondere können Jahresbeiträge und Gebühren für die Aufnahme in die SSG, Mahnungen, Bescheinigungen, Ausbildungs- und Schießveranstaltungen durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Zahlungsweise, Fristen und Gebühren sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 8 - Kassenführung

- (1) Die Verwaltung des SSG Vermögens obliegt dem ersten Vorsitzenden. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann ein Kassenführer gewählt werden.
- (2) Ausgaben erfolgen nur durch vorherigen Vorstandsbeschluss.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Kassenbericht vorgelegt und über die Entlastung für den Berichtszeitraum abgestimmt werden.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet, auch nicht zeitanteilig.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Austrittserklärung kann mit oder ohne Frist erfolgen; im Zweifel gilt sie als fristlos erklärt.

(5) Der Ausschluss aus der SSG erfolgt ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes, sowie automatisch, wenn die satzungsmäßigen Beiträge nicht gezahlt werden.

§ 10 - Organe der SSG

Organe der SSG sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 11 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

(2) Die SSG wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(4) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für die SSG tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die SSG entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 - Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrem freiwilligen Rücktritt im Amt, können jedoch bei nachweislicher Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden.

(4) Gründungsmitglieder der SSG Gründung vom 22.02.2017 haben zwei Stimmen.

(5) Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

§ 13 - Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl des Vorstands und die Entgegennahme seiner Berichte zuständig und beschließt über Entlastung oder Abberufung des Vorstands, Änderung der Satzung sowie die sonstigen in dieser Satzung genannten Angelegenheiten.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

§ 14 - Beschlussniederschrift

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und - soweit dieser nicht mit dem Vorsitzenden identisch ist - vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Schießsportanlage

(1) Die SSG verfügt über keine eignen Räumlichkeiten zur Durchführung von Übungsschießen und Wettkämpfen.

(2) Um den Mitgliedern der SSG die Möglichkeit eines regelmäßigen Übungsschießen der angebotenen Disziplinen gemäß der Sportordnung des BDS zu ermöglichen, nutzt die SSG die Schießstände des Halsbeker Schützenverein e.V..

(3) Die Mitgliedschaft im Halsbeker Schützenverein e.V. ist daher Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der SSG.

§ 16 - Sportleiter

(1) Die SSG hat mindestens einen Sportleiter.

(2) Die Sportleiter sind für Vorbereitung und Durchführung des Schießens in der SSG verantwortlich.

(3) Die Sportleiter müssen verantwortliche Aufsichtsperson i. S. d. §§ 10 u. 11 AWaffV sein.

(4) Die Sportleiter verpflichten sich zur Weiterbildung im Selbststudium über die Durchführung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Disziplinen gemäß der aktuellen und gültigen Fassung der BDS Sportordnung.

(5) Jedes Mitglied, das schießsportlichen Anweisungen des Sportleiters während eines Schießens nicht Folge leistet, wird vom Schießen ausgeschlossen.

(6) Die Sportleiter führen die jeweilige Standaufsicht auf dem genutzten Schießstand. Die Sportleitung kann an Mitglieder der SSG, die über die Qualifikation zur verantwortlichen Aufsichtsperson i. S. d. §§ 10 u. 11 AWaffV verfügen, delegiert werden.

§ 17 - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der SSG werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und geltender Gesetze zum Datenschutz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der SSG genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied der SSG hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende persönliche Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort
- PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer
- Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(4) Als Mitglied übergeordneter Verbände - muss die SSG die Daten seiner Mitglieder an diese weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

(5) Den Organen der SSG, allen Mitarbeitern oder sonst für die SSG tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der SSG hinaus.

§ 18 - Versicherung und Haftung

(1) Die Mitglieder der SSG sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des BDS versichert.

(2) Die SSG übernimmt keinerlei Haftung für die in seinen Räumen und Schränken gelagerten Waffen, Munition und Zubehör oder sonstige Dinge aus dem Privatbesitz seiner Mitglieder.

§ 19 - Auflösung der SSG und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung der SSG kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung der Auflösung der SSG.

(3) Bei Auflösung der SSG oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der SSG an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die SSG aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 - Inkrafttreten


Diese Satzung wurde am 29.01.2019 errichtet.



Torsten Hanto

Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift

Björn Krull



Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift

Christian Werk

Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift

Kevin Paschke K. Paschke

Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift

Heinz Radtke

Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift

Hartmut Bütke

Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift

Andreas Karwath

Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift

Jan Ehlers

